

Verfassungs-Entwurf.

Ergebnis der ersten Lesung am 8. und 17. Dezbr. 1920

Verfassung

dor

Technischen Hochschule Stuttgart.

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§ 1.

Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, durch Forschung, Lehre und schöpferische Tätigkeit die Wissenschaften und Künste, sowie ihre Anwendungen zu pflegen.

§ 2.

Die Technische Hochschule ist dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar unterstellt, das den Ministerialreferenten zu den Sitzungen des Grossen und kleinen Senates abordnen kann.

§ 3.

(1) An der Technischen Hochschule bestehen fünf Abteilungen:

1. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften;
2. " " Architektur;
3. " " Bauingenieurwesen;
4. " " Chemie;
5. " " Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik.

(2) Das Ministerium kann auf Vorschlag des Grossen Senats die Anzahl der Abteilungen und ihre Lehrgebiete verändern.

II Lehrkörper der Technischen Hochschule.

§ 4.

(1) Den Lehrkörper bilden:

1. Ordentliche Professoren,

2. Nichtordinarien,

- a.) Planmässige ausserordentliche Professoren,
b.) Privatdozenten.

3. Dozenten mit Lehrauftrag.

(2) Zur Unterstützung der Professoren werden nach Bedürfnis Assistenten sowie technische Beamte bestellt.

(3) Die allgemeinen dienstrechtlichen Verhältnisse der Vorgenannten mit Ausnahme der Privatdozenten ohne Lehrauftrag, für welche die Habilitationsordnung gilt, sind durch das Beamten gesetz geregelt.

§ 5.

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die dem Beamten gesetz unterstehen, sind verpflichtet, Berichterstattungen für die akademischen Behörden zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung gerechtfertigt ist.

(2) Jedes Mitglied des Lehrkörpers ist verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

§ 6

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Lehrgebiet ist in der Regel die Leitung des zugehörigen Instituts, die Überwachung der Lehrmittelsammlungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über das betreffende Lehr- und Verwaltungsgebiet und zur Abgabe einschlägiger akademischer Gutachten verbunden.

III. Leitung und Verwaltung.

§ 7.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt:

1. durch den Rektor,
2. " " Kleinen Senat,
3. " " Grossen Senat,
4. " die Abteilungs-Vorstände und Kollegien,

dazu treten:

5. die Verwaltungsbeamten.

1. Rektor.

§ 8.

(1) Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahres gegen das Ende des

intervensemesters vom Grossen Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle dem Grossen Senat angehörenden Professoren und Dozenten einschliesslich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist in der Regel erst nach 5 Jahren zulässig. Die Amtszeit des Rektors beginnt Anfang März am Tage der Rektoratsübergabe.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatspräsidenten.

(4) Wird die Bestätigung vorsagt, so ist vom Rektor unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen. Wiederwahl ist in diesem Fallo nicht zulässig.

§ 9.

(1) Die öffentliche Feier der Übergabe des Rektorates findet im März statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neu gewählten unter Hinweis auf den frühr geleisteten Dienstgrad durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Ist der Prorektor verhindert, erfolgt die Verpflichtung und Einführung durch den nächsten Amtsvorgänger.

(2) Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor, bei dessen Verhinderung der nächste Vorgänger im Rektoramt.

(3) Wird das Amt des Rektors im Laufe der zweiten Hälfte des Amtsjahres erledigt, so ist der Prorektor zur Übernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahres ein, so findet eine Neuwahl statt. Der Gewählte kann in diesem Fallo für das folgende Studienjahr wieder gewählt werden.

§ 10.

(1) Der Rektor vertreibt die Hochschule nach aussen.

(2) Zu seiner amtlichen Tätigkeit gehört ihm der Titel: Magnifizenz.

(3) Er ist verantwortlich für den Stand der Hochschule und für die Handhabung und Vollziehung aller auf die Hochschule und ihre Angehörigen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Er hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers, die Assistenten, die Beamten und Unterbeamten der Hochschule und verpflichtet sie.

(4) Er kann den Dozenten und Beamten Urlaub bis zu 8 Tagen erteilen.

(5) Den Studierenden gegenüber steht ihm die Handhabung der akademischen Disziplin zu.

§ 11.

(1) Der Rektor veranlasst die Abteilungen oder einzelne Dozenten zu Abschreibungen, welche für die Beschlüsse der Senat oder für die sonstige Geschäftsführung nötig sind.

(2) Zur Beratung und Bearbeitung von Fragen und Angelegenheiten, die nicht in den Bereich einer Abteilung allein gehören, kann der Rektor einzelne Dozenten zur Berichterstattung veranlassen oder im Einverständnis mit dem Kleinen Senat aus der Zahl der Dozenten Ausschüsse errichten. An den Ausschusssitzungen kann der Rektor mit beschlossender Stimme teilnehmen.

§ 12.

(1) Der Rektor beruft den Kleinen und den Grossen Senat zu ihren Sitzungen ein, leitet als Vorsitzender ihre Vorhandlungen und trägt Sorge für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er veranlasst die rechtzeitige Vornahme der Wahlen für die Vertretergruppen (s. §§ 14 und 19).

(2) Erzeichnet alle Berichte, Beschlüsse und Veröffentlichungen des Senates mit der Unterschrift: Rektor und Senat der Technischen Hochschule" und mit seinem Namen; die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: Der Rektor der Technischen Hochschule" und mit seinem Namen.

§ 13.

Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden, ihre Einschreibung in die Abteilungen und ihre Verpflichtung.

2. Der Kleine Senat.

§ 14.

(1) Der Kleine Senat setzt sich zusammen aus:

1. Dem Rektor,

2. Dem Prorektor,

3. Dem Vorgänger des Prorektors,

4. Den Vorständen der 5 Abteilungen,

5. Dem Amtmann (s. § 31).

6. Einem von den Nichtordinarionen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

4. Die Abteilungen.

§ 23.

- (1) Jeder Dozent gehört einer bestimmten Abteilung an.
(2) Die Organe der Abteilungen sind der Abteilungsvorstand und das Abteilungskollegium.

§ 24.

- (1) Der Abteilungsvorstand ist der Vertreter der Abteilung und Mitglied des Kleinen Senats.

(2) Er wird vom Abteilungskollegium jeweils auf 2 Jahre aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Abteilung möglichst unter Einhaltung einer bestimmten Rüherfolge berufen.

(3) Der Wechsel der Vorstandschaft findet jedes Jahr in 2 bzw. 3 Abteilungen statt. Der Abteilungsvorstand tritt sein Amt am 1. April an.

(4) Sein Stellvertreter ist sein Amtsvorgänger. Wird die Stelle des Vorstands vor Beginn des zweiten Jahres seiner Amtszeit erledigt, so wird ein neuer Vorstand für den Rest der Amtszeit berufen. Die Übernahme der Abteilungsvorstandschaft gehört zu den dienstlichen Pflichten des ordentlichen Professors.

(5) Abteilungsvorstand kann ein ordentlicher Professor nur werden, wenn er mindestens 2 Jahre dem Abteilungskollegium angehört hat.

§ 25.

(1) Der Abteilungsvorstand besorgt die Beratung der Studierenden in Unterrichtsfragen; er beruft das Abteilungskollegium zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung; er leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse durch. Er kann dem Kollegium nicht angehörende Dozenten oder Beamte der Hochschule mit beraufender Stimme zu den Verhandlungen beiziehen.

(2) Er stellt nach Bedarf für die einzelnen Gegenstände Berichterstattung auf. Mit Genehmigung der Abteilung kann er die Berichterstattung einem dem Kollegium nicht angehörenden Dozenten übertragen, dem dann in dieser Sache die vollen Rechte und Pflichten eines Kollegiumsmitglieds zukommen.

(3) Er hat die Abteilung von allen sie berührenden wichtigen Beschlüssen des Kleinen Senats in Kenntnis zu setzen.

(4) Dem Abteilungsvorstand steht das Recht zu, bei eiligen Angelegenheiten

ohne vorherige Anhörung der Abteilung zu handeln, mit der Verpflichtung, darüber in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 26.

(1) Das Abteilungskollegium besteht aus:

1. den ordentlichen Professoren der Abteilung,
2. den planmässigen ausserordentlichen Professoren,
3. den sonstigen Nichtordinarien, denen dauernd oder befristet Sitz und Stimme in der Abteilung verliehen worden ist,
4. einem von den übrigen Nichtordinarien gewählten Vertreter. Wählbar ist, wer mindestens 2 Jahre an der Hochschule als Dozent tätig gewesen ist.

(2) Die Amtszeit des gewählten Vertreters beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils am Schluss des Interhalbjahres für die am 1. April beginnende Amtszeit; ihre Leitung hat der Abteilungsvorstand; sie wird vollzogen durch geheime schriftliche Abstimmung. Einfache Mehrheit entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(3) Bei Beratung und Beschlussfassung über Berufungen und Habilitationen scheidet der gewählte Vertreter aus. Dasselbe gilt, falls die Abteilung nicht im Einzelfall eine Ausnahme zulässt, für die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abteilungsmitglieder, soweit sie Vertreter des betreffenden Faches sind.

§ 27.

Den dem Abteilungskollegium nicht angehörenden Nichtordinarien steht das Recht zu, in Angelegenheiten, die ihre Lehrtätigkeit betreffen, Anträge an die Abteilung zu stellen und in einer zu deren Verhandlung bestimmten Abteilungssitzung zu vertreten

§ 28.

(1) Das Abteilungskollegium ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorstand oder seinem Stellvertreter wenigstens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme. Stimmberechtigt sind von den unter § 26, 2-4 genannten Mitgliedern der Abteilung nur so viele, als die Zahl der anwesenden ordentlichen Professoren weniger 2 beträgt.

(2) Die Abteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Grossen Senat zu genehmigen ist, (vergl. § 22, II Ziff. 2).

§ 29.

(1) Der Abteilungsvorstand und das Kollegium haben die Angelegenheiten der

Abteilung zu besorgen. Sie sind in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Abteilung verantwortlich.

(2) Ihre besonderen Aufgaben sind:

1. Für die Vollständigkeit des Unterrichts auf dem Gebiet der Abteilung zu sorgen und die dazu nötigen Anträge bei dem Rektorat zu stellen;
2. Die vorgeschlagenen Vorlesungen und Praktika der Dozenten der Abteilung zu genehmigen und Anträge zum Vorlesungsverzeichnis zu stellen;
3. Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu zu schaffende Professuren der Abteilung zu machen.

Auf Grund der Vorschläge eines Berufungsausschusses entscheidet die Abteilung über die an den Grossen Senat zu bringenden Anträge. Zu der Beratung der Abteilung ist rechtzeitig ein vom Kleinen Senat, in eiligen Fällen vom Rektor zu bestimmendes Mitglied einer anderen Abteilung, dem die Mitberichterstattung im Grossen Senat zukommt, mit beratender Stimme beizuziehen.

4. Vorschläge zu machen wegen Schaffung, Vertretung, Aufhebung oder Neubesetzung von Lehrstellen, Assistenten- und Beamtenstellen innerhalb der Abteilung;
5. Anträge auf Erteilung oder Entziehung der vonia legendi zu stellen;
6. Anträge für die Aufstellung des Haushaltplanes und für ausserordentliche Goldbewilligungen zu stellen;
7. Notwendige Bauten und bauliche Änderungen im Gebiet der Abteilung zu beantragen;
8. Die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
9. Die Vorschriften für die Diplomprüfungen in den Abteilungen zu entwerfen und die Diplomprüfungen abzuhalten;
10. Preisaufgaben und Anträge auf Zuckennung von Preisen und Belohnungen zu stellen;
11. Gutachten über die Würdigkeit der Studierenden der Abteilung abzugeben, die sich um Stipendien oder Unterrichtsgeldnachlass beworben;
12. Anträge auf Einladung von Gastdozenten zu stellen.

5. Die Verwaltungsbeamten.

§ 30.

(1) Als ständige Verwaltungsbeamte der Hochschule sind angestellt:

1. der Amtmann,
2. der Bibliothekar,
3. der Hochschulkassier,

4. der Hochschulsekretär.

(2) Dazu treten die nötigen Kanzlei- und Unterbeamten.

§ 31.

Dor Amtmann, dor die zwolte höhere Justiz- oder Verwaltungsdienstprüfung abgelegt haben muss, hat den Rektor und die akademischen Behörden in der Verwaltung der Hochschule zu unterstützen. Er ist der Vorstand der Kanzlei, or hat Stimmrecht im Grossen und im Kleinen Senat sowie in den Ausschüssen, in die er berufen wird, ferner die Berichterstattung in Disziplinarsachen, sowie in allen Verwaltungsgeschehnissen, soweit nicht besondere Berichterstattung aufgestellt sind. Das Nähore über seine Verpflichtungen wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 32.

Dor Bibliothekar soll Hochschulbildung besitzen. In seiner Hand liegt die Geschäftsführung und die Verteilung der Hauptbücherei nach aussen. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Büchereipersonals; er verteilt die Geschäfte und überwacht deren pünktliche Ausführung. Er verwaltet die der Bücherei zur Verfügung stehenden Mittel und vollzieht die Zahlungsanweisungen unter Gegenzeichnung des Rektors. Bei Beratungen von Büchereiangeschehnissen im Kleinen oder Grossen Senat wird er mit beratender Stimme zugezogen.

Das Nähore über seine Pflichten und Rechte sowie über die Bücherei-Verhältnisse wird durch eine besondere Büchereiordnung bestimmt.

§ 33.

Dor Kassier hat die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Hochschule und ihrer Institute, sowie die Vermögensverwaltung der der Hochschule angegliederten Stiftungen. Er hat auf die ordnungsmässige Verwendung der Planmittel zu achten und bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltplans im Kleinen Senat mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Nähore über seine Verpflichtungen wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 34.

Dor Hochschulsekretär hat die Kanzleigeschäfte zu erledigen und in den Sitzungen des Grossen und Kleinen Senats das Protokoll zu führen.

Er hat den Amtmann in seiner Amtstätigkeit zu unterstützen und ihn, abgesehen von Disziplinarsachen, in den nicht kollegial zu behandelnden Geschäften bei seiner Verhinderung zu vertreten.

